



Reglement über die Kurtaxe

Einleitung Die Gemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und des Organisationsreglements der Gemeinde Lauterbrunnen das folgende Reglement.

Art. 1

Grundsatz ¹ Die Gemeinde Lauterbrunnen erhebt auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Der Ertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation/Übertragung ¹ Die Tourismusorganisationen der Gemeinde Lauterbrunnen vollziehen dieses Reglement, sie haben Verfügungsgewalt. Sie beziehen die Kurtaxe und entscheiden über ihre Verwendung.

² Die Tourismusorganisationen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legen jährlich, einen Monat nach deren Hauptversammlung unaufgefordert Rechenschaft ab.

³ Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterlagen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beizubringen sind.

Art. 3

Steuerobjekt ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten, ohne in dieser steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben.

² Grundeigentum in der Gemeinde Lauterbrunnen befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 4

Leistungsauftrag Die mit den Erträgen der Kurtaxe konkret zu erbringenden Leistungen werden vom Gemeinderat in einem Leistungsauftrag an die Tourismusorganisationen festgelegt. Der Leistungsauftrag kann auf die einzelnen lokalen Tourismusorganisationen abgestimmt und bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden.

Der Leistungsauftrag ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeines
2. die Aufgaben
3. das Controlling
4. die Finanzierung
5. die Schlussbestimmungen



- Art. 5**
Gästekarte Gestützt auf den Anmeldeschein wird dem Gast eine Gästekarte abgegeben.
- Art. 6**
Drucksachen Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch den örtlichen Tourismusorganisationen unentgeltlich abgegeben.
- Art. 7**
Zusammenarbeit der lokalen Tourismusorganisationen¹ Die Verantwortlichen der lokalen Tourismusorganisationen und ein Vertreter der Gemeinde treffen sich mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr um wichtige gemeinsame Themen zu besprechen. Sie bestimmen einen Sitzungsleiter und führen über die Verhandlungen ein Protokoll.
² Die lokalen Tourismusorganisationen prüfen regelmässig, ob bestimmte Aufgaben gemeinsam (effizienter und effektiver) erfüllt werden können. Der Gemeinderat kann diesbezüglich in der Verordnung konkrete Vorgaben machen.
- Art. 8**
Darlehen/Bürgerschaftsgarantie¹ Die Gemeinde kann den Tourismusorganisationen zur Erstellung oder Sanierung von Kurortseinrichtungen Darlehen gewähren.
² Die Gemeinde kann für Darlehen, welche den Tourismusorganisationen von Dritten zur Erstellung oder Sanierung von Kurortseinrichtungen gewährt werden, die Bürgschaft übernehmen.
- Art. 9**
Regress auf die Kurtaxe Hat die Gemeinde für gewährte Bürgschaften einzustehen oder kann ein Darlehen nicht mehr zurückbezahlt werden, kann der Gemeinderat zur Finanzierung der hieraus entstehenden Kosten Regress auf die Kurtaxenerträge der entsprechenden Tourismusorganisation oder deren Rechtsnachfolger nehmen.
- Art. 10**
Sicherung der Finanzierung vom Unterhalt der Touristischen Infrastruktur¹ Eigentümer von aus Kurtaxen finanzierten touristischen Anlagen, führen für den Unterhalt der Anlagen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen.
² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibung zu verwenden.
³ Der Gemeinderat regelt das weitere in einer Verordnung.



Ansätze

a) Gimmelwald

Art. 11

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a	In der Hotellerie	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00
b	in der Parahotellerie	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00
c	auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 148.00	bis	Fr. 296.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 148.00	bis	Fr. 296.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 148.00	bis	Fr. 296.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 296.00	bis	Fr. 592.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 370.00	bis	Fr. 740.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 444.00	bis	Fr. 888.00

b) Mürren

² Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

In allen Kategorien	Fr. 3.00	bis	Fr. 6.00
---------------------	----------	-----	----------

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 333.00	bis	Fr. 666.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 444.00	bis	Fr. 888.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 555.00	bis	Fr. 1'110.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 666.00	bis	Fr. 1'332.00

c) Lauterbrunnen /
Isenfluh

³ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

In allen Kategorien	Fr. 1.00	bis	Fr. 4.00
---------------------	----------	-----	----------

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 111.00	bis	Fr. 444.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 148.00	bis	Fr. 592.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 185.00	bis	Fr. 740.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 222.00	bis	Fr. 888.00

d) Stechelberg

⁴ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

In allen Kategorien	Fr. 1.00	bis	Fr. 4.00
---------------------	----------	-----	----------

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr.111.00	bis	Fr. 444.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr.148.00	bis	Fr. 592.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr.185.00	bis	Fr. 740.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr.222.00	bis	Fr. 888.00



e) Wengen

⁵ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
In allen Kategorien Fr. 2.50 bis Fr. 5.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 185.00	bis	Fr. 370.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 185.00	bis	Fr. 370.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 185.00	bis	Fr. 370.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 277.50	bis	Fr. 555.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 370.00	bis	Fr. 740.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 462.50	bis	Fr. 925.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 555.00	bis	Fr. 1'110.00

⁶ Für Kinder zwischen 6 bis 16 Jahre kann der Gemeinderat tiefere Ansätze in der Verordnung festlegen.

⁷ Ein Wohnraum mit Kochnische oder Kochgelegenheit gilt als Zimmer. Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁸ Der Gemeinderat legt die anzuwendenden Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten im Rahmen einer Verordnung fest.

⁹ Kurtaxenpflichtige Gäste, welche in Berghütten übernachten, bezahlen eine Kurtaxe zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 2.50. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung den anzuwendenden Ansatz und welche Unterkünfte unter diese Regelung fallen, sowie welcher Tourismusverein die Kurtaxe einzieht.

¹⁰ Kurtaxenpflichtige Gäste, welche sich in Unterkünften ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden bezahlen 50 % der Kurtaxe. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterkünfte unter diese Regelung fallen und welcher Tourismusverein die Kurtaxe einzieht.



Ausnahmen

Art. 12

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisationen weitere Ausnahmen in der Verordnung festlegen.

Art.13

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.

² Als Beherberger gilt:

- a) wer einem Dritten eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt,
- b) wer eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken verwendet,
- c) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. Sie sind verpflichtet, von jedem Gast den von den Tourismusorganisationen genehmigten Anmeldeschein ausfüllen zu lassen, sofern die Kurtaxen nicht in der Jahrespauschale inbegriffen sind.

⁴ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht als Jahrespauschale bezahlt werden.

Bezug

a) Allgemeines

b) Gewerbliche Anbieter

Art. 14

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisationen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.



- c) Eigentum / Dauermiete
- Art. 15**
- ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen, Nutzniessern und Nutzniesserinnen, sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- ² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a Verwandte in gerader Linie,
 - b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und – kinder,
 - c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
 - d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- ³ Bei unterjährigen Eigentums- und Mietverhältnissen wird die Jahrespauschale pro rata temporis, mindestens jedoch für 6 Monate und im Minimum Fr. 100.00 verrechnet.
- ⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die Kurtaxe je Übernachtung zu bezahlen. Eine Reduktion der Pauschale wird dadurch nicht gewährt.
- ⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete oder als Nutzniesser nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Tourismusorganisation.
- Abrechnung / Ablieferung
- Art. 16**
- ¹ Die gewerblichen Anbieter rechnen die Kurtaxe monatlich ab (Selbstdeklaration).
- ² Die Pauschalkurtaxen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ³ Die geschuldeten Kurtaxen sind der zuständigen Tourismusorganisation zu bezahlen
- a gleichzeitig mit der Abrechnung und Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ⁴ Wird die Kurtaxe trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.
- Veranlagung
- Art. 17**
- ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen mit Verfügung fest.



² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen mit Verfügung fest.

³ Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisationen behandelt der Gemeinderat.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Art. 18

Verzugs-
zins/Bearbeitungs-
gebühr

Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Abgaben wird ein Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung erhoben. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

Art. 19

Steuerrecht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 20

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Tourismusorganisationen mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind zuzüglich Mahngebühr und Verzugszins nachzuzahlen.

Art. 21

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 6 lit b und d (die Pauschalkurtaxe für Wohnwagenbesitzer) das Kurtaxenreglement vom 21. November 1977. Dieser Artikel 4 wird per 31. Oktober 2013 aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Die Pauschalkurtaxe für Wohnwagen und Mobilhome wird erstmals ab dem 01. November 2013 angewendet. Bis dahin gilt Art. 4 Abs. 6 lit b und d (Pauschalkurtaxe für Wohnwagenbesitzer).

Die Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 hat dieses Reglement genehmigt.



Lauterbrunnen, 19. November 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2012 bis 19. November 2012 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 42 vom 18. Oktober 2012 bekannt.

Lauterbrunnen, 19. November 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

01.01.2013 R In Folge der Gutheissung der Beschwerde gegen die Formulierung von Art. 1 Abs. 3 wird die Klammerbemerkung von Amtes wegen ersatzlos gestrichen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2013.